

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte  
des Landes Schleswig-Holstein  
Leistungsbehörden nach AsylbLG

Landesamt für Zuwanderung und  
Flüchtlinge Schleswig-Holstein  
Haart 148  
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VIII 42  
Meine Nachricht vom: /

Vorname Name  
Ulf.Doehring@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2702  
Telefax: 0431 988-618-2702

nachrichtlich:  
Arbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Landesverbände  
Städteverband Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

17.12.2024

## **Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); § 5 Arbeitsgelegenheiten**

Am 06. November 2023 haben sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gemeinsam mit dem Bundeskanzler dafür ausgesprochen, die rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG in breiterem Maße zu nutzen.

Die zur Umsetzung des Beschlusses angestrebte Novellierung von § 5 Abs. 1 des AsylbLG ist im BGBl. vom 26. Februar 2024 als Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung bekannt gemacht worden und in Kraft getreten.

a) Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung, Landes- oder kommunalen Gemeinschaftsunterkünften wohnen, sollen nach § 5 AsylbLG Arbeitsgelegenheiten, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung, zur Verfügung gestellt werden.

b) Neben diesen Arbeitsgelegenheiten sollen, soweit wie möglich, auch dezentral Wohnverpflichteten Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden.

c) Mit dem neu eingefügten Kriterium, dass das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dienen muss, wird die Abgrenzung der Arbeitsgelegenheit zu einem regulären Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis sichergestellt.

So ist es zukünftig z.B. möglich, dass Leistungsberechtigte nach AsylbLG (z.B. aus einer Gemeinschaftsunterkunft) in Begleitung eines kommunalen Anleiters oder in Betreuung durch einen gemeinnützigen Verband zugunsten der Allgemeinheit Arbeiten, etwa Pflege von Parks und Reinigung öffentlicher Bereiche, wahrnehmen.

Nicht zulässig ist dagegen, dass Leistungsberechtigte für kommerziell am Markt Teilnehmende arbeiten: So darf z.B. ein der Wohnunterbringung von Leistungsberechtigten dienendes Gebäude, das Eigentum einer vermietenden GmbH ist, nicht durch Leistungsberechtigte renoviert werden.

d) Tätigkeiten, die ausschließlich einer geschlossenen Gruppe Vorteile erbringen, sind nicht zulässig. Zum Beispiel darf bei einer Arbeitsgelegenheit für einen Verein nicht nur der Träger einen Nutzen aus der Tätigkeit ziehen, das Arbeitsergebnis muss gleichzeitig auch einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (z. B. Grünschnitt einer teilweise öffentlichen Sportanlage).

e) Die Aufwandsentschädigung für die Arbeitsgelegenheiten beträgt 0,80 Euro je Stunde, soweit die bzw. der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist. Bei der Aufwandsentschädigung handelt es sich nicht um auf Sozialleistungen anrechenbares Einkommen. Sie wird zusätzlich zu den weiteren Leistungen nach dem AsylbLG gewährt.

f) Die Arbeitsgelegenheit stellt kein privatrechtliches, sozialversicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis dar, sondern ein öffentlich-rechtliches und wird deshalb durch Verwaltungsakt begründet.

Die Aufnahme der Arbeitsgelegenheit begründet weder einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz, noch eine Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung und löst auch keine Ansprüche auf Elterngeld aus.

Dagegen besteht der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Anwendung finden ergänzend die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung.

Leistungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Mindestlohn.

g) Arbeitsfähige und nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG verpflichtet. Die angebotene Arbeitsgelegenheit muss dem jeweiligen Leistungsberechtigten im Einzelfall zumutbar sein; dies ist insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie seine körperlichen, geistigen und / oder seelischen Kräfte überfordert.

Auch darf durch die Heranziehung z.B. die Betreuung eines Kindes oder die Versorgung eines pflegebedürftigen Angehörigen nicht gefährdet werden.

h) Bei unbegründeter Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1 AsylbLG. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren (§ 5 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG). Liegen Ablehnungsgründe vor, die die Tätigkeit unzumutbar machen, ist eine Leistungskürzung auf Grund der Ablehnung ausgeschlossen.

Mögliche Bereiche für Arbeitsgelegenheiten sind z.B. in der Landschaftspflege (Unkrautbeseitigung, Laubentfernung), dem Wegebau (Pflege z.B. wassergebundener Wege), Werkstätten, deren Tätigkeit der Allgemeinheit dienen (z.B. von gemeinnützigen Trägern, die Möbel aufarbeiten lassen, Fahrräder reparieren), der Sprachmittlung oder bei der Tagesstrukturierung älterer Menschen oder z.B. einfacherer Tätigkeit in kommunalen Bau- oder Wertstoffhöfen.

Abschließend bitte ich, bestehende Möglichkeiten von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG verstärkt zu nutzen und, soweit wie möglich, Leistungsberechtigten ergänzend weitere Arbeitsmöglichkeiten nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Döhring

Ulf Döhring

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/  
datenschutzerklaerung.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html)